

AUSSCHREIBUNGSLITFADEN des Zukunftsfonds Steiermark in Kooperation mit der SFG



**Kooperativer F&E-Call zum
Themenschwerpunkt
Batterieforschung**

1. Was ist das Ziel dieser Ausschreibung?

Klimawandel, CO2-Anstieg auf der einen Seite und eine wachsende Weltbevölkerung bei knapper werdenden Ressourcen auf der anderen befeuern die Diskussion über den Ausstieg aus der Kohlekraft und den Ersatz fossiler Brennstoffe.

Die allseits geforderte Energiewende ruft große Erwartungen hervor und birgt noch größere Herausforderungen. Von Wissenschaft, Industrie und Politik werden gleichermaßen Klimaschutzpakete und die verschiedensten Programme zur Senkung der CO2 - Emission gefordert und entwickelt. Zukunftstechnologien wie die alternative Energiegewinnung und neuartige Energiespeicherungskonzepte sowie die dazu notwendigen neuen Materialien sind für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende Voraussetzung und essentiell.

Große Erwartungen werden dabei an die Batterieforschung gestellt. Somit kann man festhalten, dass der Wettkampf um Zeit und die besten Konzepte begonnen hat. Batterieforschung ist somit ein Schlüssel zu einer besseren Zukunft für uns alle.

Die Steiermark will sich als führender europäischer Standort für nachhaltige und technologisch souveräne Batterielösungen positionieren. Mit der Ausschreibung „**Kooperative Batterieforschung**“ setzen das Land Steiermark und die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft (SFG) gezielte Impulse, um Forschung und Entwicklung entlang der Wertschöpfungskette der Batterietechnologie zu stärken – mit Fokus auf ressourcenschonende Prozesse, sichere und leistungsfähige Batteriesysteme sowie innovative Lösungen für Kreislaufwirtschaft und Digitalisierung.

Durch diese Initiative soll die technologische Eigenständigkeit Europas gefördert, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Steiermark gestärkt und ein aktiver Beitrag zur industriellen Transformation und Energiewende geleistet werden. Die Förderung in Höhe von EUR 3.000.000 erfolgt durch den Zukunftsfonds Steiermark (Land Steiermark) in Kooperation mit der SFG.

Auf Basis der vorhandenen Stärkefelder in der steirischen Forschungs- und Industrielandeskraft konzentriert sich die Ausschreibung auf folgende prioritäre Themenbereiche:

Battery Management Systeme & digitale Lösungen

- > Entwicklung intelligenter Batterie-Management-Systeme (BMS) zur präzisen Überwachung, Steuerung und Optimierung von Batterien über den gesamten Lebenszyklus bzw. unter extremen Bedingungen
- > Integration fortschrittlicher Sensorik zur Echtzeit-Erfassung relevanter Zustandsdaten (z. B. Temperatur, Ladezustand, Alterung)
- > Einsatz von Leistungselektronik zur effizienten Regelung von Lade- und Entladevorgängen sowie zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz
- > Nutzung von Softwarelösungen und Datenanalytik (inkl. KI) zur frühzeitigen Fehlererkennung, Lebensdauerprognose und Zustandsbewertung

Recycling, Second-Life & Kreislaufwirtschaft

- > Entwicklung effizienter Recyclingprozesse für Batteriezellen, Module und Komponenten zur Rückgewinnung kritischer Rohstoffe
- > Ansätze für das Design-for-Recycling sowie Second-Life-Nutzung von Batteriesystemen

- > Technologien und Prozesse zur automatisierten Demontage und nachhaltigen Materialverwertung
- > Strategien zur Reduktion der Umweltwirkungen über den gesamten Batterie-Lebenszyklus

Produktionsprozesse und Automatisierung

- > Innovative, flexible und skalierbare Fertigungsprozesse für Batteriezellen und Batteriemodule und deren Komponenten
- > Automatisierung und Digitalisierung in der Zell-, Modul- und Systemfertigung
- > Entwicklung von Produktionsmitteln zur wirtschaftlichen Umsetzung neuer Technologien

2. Das Wichtigste in Kürze

Instrument	Kooperatives F&E - Projekt
Forschungskategorie	Industrielle Forschung / Experimentelle Entwicklung
	Eckdaten
Antragsberechtigt	Steirische Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Unternehmen jeder Rechtsform
Dotierung	3 Mio. EURO
Projektaufzeit	max. 24 Monate
förderbare Projektgesamtkosten	min. 200.000 EURO - max. 900.000 EURO
	max. 85 %
Förderquote	max. 600.000 EURO pro Projekt siehe Pkt. 7
Kooperationserfordernis	Ja siehe Pkt. 4
Einreichfrist	13. Juni 2025 bis inkl. 30. September 2025
Durchführungsstandort	Steiermark
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Geschäftsstelle Zukunftsfonds für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen SFG für Unternehmen siehe Pkt. 12
Informationen im Internet	http://www.zukunftsfonds.steiermark.at https://www.sfg.at

3. Wer kann gefördert werden?

Zu den Zielgruppen dieser Ausschreibung zählen

- > Hochschulen
- > außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- > Unternehmen jeder Rechtsform

deren Projektstandort in der Steiermark liegt.

4. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Gefordert sind Kooperationen zwischen **Forschungseinrichtungen und Unternehmen**. Ein Konsortium besteht aus zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Partnerinnen bzw. Partnern mit Niederlassung in der Steiermark.

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortialpartnerinnen bzw. Konsortialpartnern, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Rechte und Pflichten werden in einem Konsortialvertrag geregelt.

Leadpartnerin und Antragstellerin ist ausschließlich die Forschungseinrichtung. Wirtschaftliche und wissenschaftliche Konsortialpartnerinnen bzw. Konsortialpartner werden von der Forschungseinrichtung im Rahmen der Antragstellung als zusätzliche Antragstellende erfasst.

Anforderungen für die Kooperation mit Forschungseinrichtungen:

- > Forschungseinrichtungen haben in Summe mindestens 20% Anteil an den förderbaren Projektkosten
- > Einzelne Unternehmen tragen mindestens 20% der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden.
- > Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen.

Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes.

Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Für die wirtschaftlichen Projektpartnerinnen und Projektpartner gelten Bestellungen, Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen sowie Anzahlungen als Projektbeginn.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Ausschreibung kommen nur Förderungswerberinnen und Förderwerber in Frage, die alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen besitzen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Förderungswerberinnen und Förderwerber, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschließungsgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen.

Darüber hinaus sind Förderungswerberinnen und Förderwerber "in Schwierigkeiten" gem. Art. 2 Z 18 AGVO¹ von der Förderungsgewährung ausgeschlossen, sofern die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen.

¹ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014.
Revision: 001/06.2025; gültig ab: 13.06.2025

5. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Forschungskategorien „Experimentelle Entwicklung“ und „Industrielle Forschung“ zu den unter Pkt. 1 beschriebenen Themenschwerpunkten.

„Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln (siehe Experimentelle Entwicklung gem. Art. 2 (86) AGVO).

„Industrielle Forschung“ bezeichnet das planmäßige Forschen oder kritische Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. (siehe Industrielle Forschung gem. Art. 2 (85) AGVO).

Die Forschungskategorie wird für das Gesamtprojekt festgelegt. **Das Bewertungsgremium überprüft, ob die Einordnung eines Projektes in die jeweilige Forschungskategorie vom Konsortium richtig durchgeführt wurde.** Ein Projekt kann auch überwiegend der Industriellen Forschung zugeordnet werden, wenn mehr als die Hälfte der förderungsfähigen Projektkosten für Tätigkeiten dieser Kategorie anfallen.

Der Umfang des Projektes (inklusive des nicht förderbaren Teils) muss mindestens 200.000 Euro betragen. Die max. förderbaren Gesamtprojektkosten betragen 900.000 Euro.

Der förderbare Durchführungszeitraum beträgt grundsätzlich 24 Monate. Für eine Antragstellerin bzw. für einen Antragsteller sind auch mehrere Projektförderungen möglich.

6. Welche Kosten können gefördert werden?

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur so weit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art des Begünstigten, Branche.

Förderbare Kosten

- > Personalkosten
- > Gemeinkosten (maximal 20% auf Basis der Personalkosten, sofern diese nachweisbar anfallen)
- > Sachkosten
- > Anlagennutzung (förderungsfähig ist entweder die Abschreibung für die Abnutzung auf Monatsbasis oder die gesamte Anschaffung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern)
- > Leistungen Dritter
- > Reisekosten

Für Investitionen gilt, dass diese im Sachanlagevermögen der Förderungswerberin / des Förderungswerbers aktiviert werden und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen müssen.

Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigten wurden, förderungsfähig.

Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) bzw. Lohnkonten und Zahlungsnachweise nachzuweisen. Im Fall von Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszahlungsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen.

Beispiele für nicht förderbare Kosten

- > Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen, beweglichen Gütern
- > Repräsentationsausgaben inkl. Bewirtung
- > Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet werden
- > Ausgaben, die dem Förderungsnehmer nicht eindeutig zugerechnet werden können
- > Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt übereinstimmen
- > doppelt verrechnete Ausgaben
- > nicht bezahlte bzw. zu bezahlende Rechnungsbeträge (insbesondere Skonti, Rabatte, Garantieleistungen)
- > bei Vorsteuerabzug: die Umsatzsteuer
- > Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- > allgemeine bauliche Maßnahmen

7. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsmittel werden von der Abteilung 12 des Landes Steiermark für die wissenschaftlichen Projektpartnerinnen und Projektpartner und von der SFG für die wirtschaftlichen Projektpartnerinnen und Projektpartner, in Form eines Zuschusses, vergeben. Die Förderungshöhe pro Projekt beträgt max. 600.000 Euro

Der Förderungssatz für die Forschungskategorie „Industrielle Forschung“ beträgt:

- | | |
|---------------------------|---|
| > Kleinunternehmen | 80 % auf Basis der AGVO |
| > Mittelunternehmen | 75 % auf Basis der AGVO |
| > Großunternehmen | 55 % auf Basis der AGVO |
| > Forschungseinrichtungen | 85 % im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten
der anrechenbaren Projektkosten. |

Die Förderung für die Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ beträgt:

- | | |
|---------------------------|---|
| > Kleinunternehmen | 60 % auf Basis der AGVO |
| > Mittelunternehmen | 50 % auf Basis der AGVO |
| > Großunternehmen | 35 % auf Basis der AGVO |
| > Forschungseinrichtungen | 60 % im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten
der anrechenbaren Projektkosten. |

Hinsichtlich Größeneinstufung ist die geltende KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht ausschlaggebend (Details siehe Punkt 10 - Definition KMU).

Für Forschungseinrichtungen richtet sich die Förderungsquote ausschließlich nach der Forschungskategorie, vorausgesetzt es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag. Handelt es sich im Projekt um eine wirtschaftliche Tätigkeit, entsprechen die Förderungssätze jenen der Unternehmen.

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten²:

- > Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- > Unabhängige Forschung und Entwicklung,
- > Wissensverbreitung und Wissenstransfer

Die Grenze für Drittosten liegt bei 20 % der Projektkosten je beteiligter Organisation.

8. Projektselektion und Bewertung

Der Zukunftsfonds Steiermark und die SFG stellen für diesen Call ein Gesamtvolumen von 3.000.000 Euro zur Verfügung.

Sämtliche formal korrekten Projektanträge werden nach inhaltlichen Kriterien von einer Fachjury bewertet.

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien (mit den Bewertungsmöglichkeiten 1 – 5 Punkte) zur Anwendung:

- > Qualität / Innovation des Projektes
- > Qualität der inhaltlichen und strukturellen Ausarbeitung des Antrages
- > Eignung der Antragstellerin und der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner
- > (Zusatz-)Nutzen für den Forschungsbetrieb der Antragstellerin bzw. die Unternehmensentwicklung der wirtschaftlichen Projektpartnerinnen und Projektpartner
- > Nutzen für die Steiermark, insb. in der Wertschöpfung im Bereich der Batterietechnologie
- > Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler & Berücksichtigung genderspezifischer Themen
- > Ressourcen und Umsetzung

Die Förderungsempfehlung erfolgt in Form einer Rangliste. Sobald ein Kriterium nicht bewertet wird (= 0 Punkte); ist das entsprechende Projekt aus dem weiteren Prozedere auszuscheiden. Die Punkteanzahl wird in der Reihenfolge 1 – 5 Punkte vergeben; das Überspringen einer Beurteilungsstufe ist nicht möglich.

Die Förderungsentscheidung trifft für die A12 die Steiermärkische Landesregierung und für die SFG die Geschäftsführung.

9. Wo ist der Antrag einzureichen?

Förderungsanträge können **ausschließlich durch Forschungseinrichtungen** über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

10. Wie lange ist die Einreichfrist?

Der Förderungscall ist im Zeitraum von 13. Juni bis inkl. 30. September 2025 geöffnet. Eine Antragstellung ist ab 01. Juli 2025 möglich. Alle im Förderungsantrag angeführten Unterlagen müssen

² Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, RZ 20
Revision: 001/06.2025; gültig ab: 13.06.2025

vollständig und aussagekräftig beigelegt werden, damit eine Bewertung des Projektes möglich ist. Der Förderungsantrag muss in deutscher Sprache eingereicht werden.

11. Was ist sonst zu beachten?

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall in zwei Tranchen: 50 % bis max. 90 % nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrags und abhängig von der Höhe der Akontozahlung, die restliche Förderung nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen.

Berichtspflicht

Nach der Hälfte der Projektlaufzeit ist ein Zwischenbericht zum Projektfortschritt vorzulegen. Ist aus diesem Zwischenbericht die Zielerreichung des Vorhabens nicht absehbar, kann es zum vorzeitigen Projektabbruch verbunden mit einer Abrechnung der bis dahin förderbaren Kosten kommen. Im Zuge der Endabrechnung ist ein Endbericht vorzulegen. Die Formulare für die Berichte werden von der SFG zur Verfügung gestellt.

Konsortialvertrag

Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen.

Die Aufgaben der Konsortialführung sind:

- > Projektmanagement
- > Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnerinnen und Projektpartnern
- > Durchführung der Abrechnung und Einhaltung der Berichtspflichten für das gesamte Konsortium
- > Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortiumsmitgliederinnen und Konsortiumsmitglieder
- > Sicherstellung der eindeutigen Zuordnbarkeit der abgerechneten Kosten zum Projekt
- > Sicherstellung der zweckmäßigen Verwendung der Förderungsmittel
- > Alleinige Verwaltung und Verteilung der Förderungsmittel
- > Rechtzeitige Bekanntgabe von Änderungen

Regelung von Verwertungsrechten

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Forschungseinrichtungen erhalten die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an (siehe Unionsrahmen³).

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterinnenzahlen bzw. Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges

³ [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#)

Revision: 001/06.2025; gültig ab: 13.06.2025

Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Maßnahme entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Kumulierung

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsstellen in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsstellen – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten) hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber unaufgefordert im Antrag und in den Abrechnungsunterlagen offenzulegen. Diese können ggf. als nicht förderbar eingestuft werden.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogramms B.7 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung sowie auf Basis der „Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung“ (<http://www.zukunftsfoonds.steiermark.at/cms/ziel/130882344/DE/>). Als beihilferechtliche Grundlage wird, sofern erforderlich, Artikel 25 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) herangezogen.

12. Wer wickelt die Förderung ab?

Land Steiermark – Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, Geschäftsstelle Zukunftsfoonds

Friedrichgasse 13, A-8010 Graz, Telefon + 43 316 877-3590

Fax +43 316 877-4697, zukunftsfoonds.steiermark@stmk.gv.at <mailto:>,
www.zukunftsfoonds.steiermark.at

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at